

SoW 7.2 Notwendigkeit von Normen im Schulalltag

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Rechte und Pflichten (Art. 56)

(1) ¹ Schülerinnen und Schüler im Sinn dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften sind Personen, die in den Schulen unterrichtet und erzogen werden. ² Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäß Art. 128 der Verfassung ein Recht darauf, eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten. ³ Aus diesem Recht ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn und soweit sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, entsprechend ihrem Alter und ihrer Stellung innerhalb des Schulverhältnisses

1. sich am Schulleben zu beteiligen,
2. im Rahmen der Schulordnung und der Lehrpläne an der Gestaltung des Unterrichts mitzuwirken,
3. über wesentliche Angelegenheiten des Schulbetriebs hinreichend unterrichtet zu werden,
4. Auskunft über ihren Leistungsstand und Hinweise auf eine Förderung zu erhalten,
5. bei als ungerecht empfundener Behandlung oder Beurteilung sich nacheinander an Lehrkräfte, an die Schulleiterin bzw. den Schulleiter und an das Schulforum zu wenden.

(3) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren. ² Die Bestimmungen über Schülerzeitung (Art. 63) und politische Werbung (Art. 84) bleiben unberührt.

(4) ¹ Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ² Sie haben insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. ³ Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte.

(5) ¹ Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. ² Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. ³ Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.

SoW 7.2 Notwendigkeit von Normen im Schulalltag

 Schreibe die Lösungen zu folgenden Aufgaben in dein SoW-Heft:

- 1 Lies dir den Text sorgfältig durch und untertringle dir unbekannte Begriffe.
- 2 Unterstreiche alle **Regelungen grün**, die dazu beitragen, dass in der **Schule erfolgreich gelernt** werden kann.
- 3 Unterstreiche alle Normen, die zu einem **positiven Schul- und Klassenklima** beitragen sollen, gelb.

4 Schreibe die Ergebnisse aus Aufgabe 2 und 3 stichpunktartig in dein Heft.

5 In Abs.5 wird eine **Sanktion** genannt, mit der die Norm „Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien“ ausgeschaltet zu lassen durchgesetzt werden soll.

a) Überlege dir zunächst verschiedene Gründe, weshalb eine solche Regel eingeführt wurde und weshalb deren Durchsetzung in der Schulgemeinschaft sinnvoll ist.

 Besprecht das in PA / GA und notiert euch die Ergebnisse im Heft. 

Grundlegender Begriff „Sanktion“

Darunter versteht man eine _____ auf das (Nicht-)Einhalten von Normen durch negative (= _____) bzw. positive(= _____) Maßnahmen

belohnende – Reaktion - bestrafende

b)  Wie beurteilt ihr die Sanktion, das Medium vorübergehend einzubehalten?

c)  Finde/t weitere positive und negative Sanktionen aus dem Schulalltag und schreibt sie in eine Tabelle. Welche findet ihr sinnvoll und warum?

 positive Sanktionen	Sinnvoll weil ...

...

 negative Sanktionen

 Präsentiere die Ergebnisse der Klasse: Der Sinn von Normen und deren Durchsetzung in der Schule

SoW 7.2 Notwendigkeit von Normen im Schulalltag